

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 3 (1911)

Heft: 6

Artikel: Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Teil VI, Inhalt und Durchführung des Fabrikgesetzes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-349804>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

denn dort ist der Bauer durch den junkerlichen Grossbetrieb auch rebellisch gestimmt.

* * *

Schreiber dieses ist Sozialist und darum Optimist; er glaubt, es wird auch in der Schweiz gelingen, die Hunderttausende ländlicher Textilarbeiter zu organisieren, und zwar durch die sich vollziehende Klassenscheidung auf dem Lande. Solange die Bauernschaft eine im grossen und ganzen zufriedene geistige und wirtschaftliche Einheit bildet, wird sie die Psyche des Textilarbeiters, der halb zu ihr gehört, unbedingt stark beeinflussen. Sobald aber die Scheidung zwischen Gross- und Kleinbauern stärker wird, wird die geistige Fessel der ländlichen Textiler gesprengt sein und sie werden zur Organisation in Zehntausenden kommen. Das revolutionäre Ferment der gutgelernten und darum furchtlosen Berufsarbeiter fehlt nicht bei allen Textilarbeiterorganisationen. So sind die Färber, die Appreteure, die Stoffdrucker, die handwerkerliche Lehre gemacht haben und Korpsgeist besitzen, heute schon moderne Arbeiter im gewerkschaftlichen Sinne. Das sind aber Minderheiten, die keine bedeutende Rolle spielen. (Der momentane schlechte Stand der Organisation in der Färberei ist die vorübergehende Folge einer technischen Umwälzung, die gelernte Arbeiter erspart.) Dort also, wo die Textilarbeiter einen städtischen, aus dem Handwerk hervorgegangenen Beruf ausüben, sind sie der Organisation im gleichen Umfange zugängig, wie die anderen Industriearbeiter.

Die Gewinnung der Textilarbeiter ist nicht nur für die Arbeiter dieser Kategorie wichtig, sondern für die Gewerkschafter aller Berufe der Schweiz. Niedrige Lebenshaltung bei der grössten Arbeiterkategorie des ganzen Landes gefährdet das Lohnniveau der ganzen Arbeiterschaft, denn ununterbrochen strömen aus den textileindustriellen Gegenenden Leute mit niedrigerem Standard of Life in die Industriestädte und drücken dort die Lebenshaltung. Für die schweizerische Volkswirtschaft als Ganzes ist die Organisation der Textilarbeiter eine Lebensfrage. Unsere wirtschaftliche Entwicklung hat dahin geführt, dass wir nur dann in der Lage sind, eine Bevölkerung von knapp vier Millionen Menschen zu ernähren, wenn wir für mehr als eine Milliarde Franken Industrieprodukte exportieren. Die schweizerischen Industrieprodukte müssen qualitativ besser sein als die des Auslandes, sonst kauft sie uns draussen niemand ab. Da wir zuwenig Rohstoffe haben, so müssen wir mehr Geld verlangen als die Ausländer; wir müssen das durch gute Qualitäten wettzumachen suchen. Unsere textileindustriellen konkurrieren aber auf dem Weltmarkte nicht mit prima Qualitäten, sondern mit billigen Preisen. Da aber heutzutage überall Maschinen verwendet werden und die qualitativ

minderwertige Form der Fabrikarbeit überall betrieben werden kann, müssten also unsere Textilarbeiter billiger arbeiten als die Japans oder Italiens, denn unsere Rohstoffe sind teurer als dort. Es gehört nicht viel Verstand dazu, um zu ermessen, dass die unersättliche Profitgier der textileindustriellen die Schweizer Industrie auf den Hund bringen wird. Im Wettkampf der Billigkeit wird das Ausland Sieger bleiben, besonders bei unseren Lebensmittelzöllen. Die Rettung der schweizerischen Textileindustrie, die den grössten Teil des schweizerischen Exports überhaupt ausmacht, liegt in der Pflege der Qualitätsarbeit. Solange aber die Herren Ausbeuter die Textilsklaven immer weiter in den Sumpf der Vereinigung hineinziehen, kann von einer Hebung der Qualität keine Rede sein. Gelingt es nicht, die Arbeiterschaft der Textileindustrie zu organisieren, dann muss sie zugrunde gehen und dann ist das Gleichgewicht der schweizerischen Handelsbilanz dahin, und das führt zu einer jahrzehntelangen gefährlichen allgemeinen wirtschaftlichen Depression. Die Organisation der Textilarbeiter ist eine Lebensfrage für die schweizerische Volkswirtschaft.



Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

VI.

Inhalt und Durchführung des Fabrikgesetzes.

Der Inhalt des im Jahre 1878 in Kraft getretenen eidgenössischen Fabrikgesetzes ist so bekannt, dass wir uns damit speziell nur beschäftigen werden, wo dies zur Anstellung von Vergleichen mit dem, was die Revision bieten soll, notwendig erscheint.

Es sei hier nur summarisch an die wichtigsten Verfüungen erinnert, die das Gesetz enthält.

Art. 1 bestimmt den Geltungsbereich des Gesetzes wie folgt:

« Als Fabrik ist jede industrielle Arbeit zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmässig eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt sind. »

Dabei kommen in Betracht:

- Betriebe mit mehr als fünf Arbeitern, welche Motoren verwenden, oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen, oder Gefahren für Gesundheit und Leben bieten.
- Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern.
- Betriebe mit weniger als 6, resp. 11 Arbeitern, welche aussergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten und den Charakter von Fabriken aufweisen.

Art. 2 enthält Vorschriften über Räumlichkeiten und Einrichtungen zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter und zur Verhütung von Unfällen. Art. 3 bezieht sich auf die Neubauten, respektive Neuanlagen von Fabriketablissements. Artikel 4 enthält die Unfallanzeigepflicht. Art. 5 die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb.* Art. 6 verlangt ein Verzeichnis der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter. Art. 7 enthält Bestimmungen über Fabrikordnung, Bussen und Lohnabzüge und verpflichtet den Fabrikbesitzer, über Sitten und Anstand zu wachen. Art. 8 betrifft die Genehmigung und Handhabung der Fabrikordnung. Art. 9 die Kündigungsfrist. Art. 10 die Lohnzahlung und Standgeld (Decompte). Art. 11 setzt die regelmässige tägliche Arbeitszeit auf 11 Stunden im Maximum fest und bezeichnet die Grenze, innerhalb welche diese fällt; ferner werden hier die Behörden bezeichnet, die kompetent sind, Ausnahmen zu gestatten. Art. 12 setzt fest, dass die in Art. 11 enthaltenen Bestimmungen für Hilfsarbeiten erwachsener männlicher Arbeiter nicht gelten. Art. 13 enthält Bestimmungen über die Nacharbeit. Art. 14 solche über Sonntagsruhe und Sonntagsarbeit. In Art. 15 sind die besonderen Schutzbestimmungen für Frauen enthalten; in Art. 16 solche für die jugendlichen Arbeiter. Art. 17 sieht die Kantonsregierungen als Vollzieher des Gesetzes vor und Art. 18 die Ueberwachung des Vollzugs durch die eidgenössischen Fabrikinspektoren. Art. 19 enthält die Strafbestimmungen gegen Zuwiderhandlung und Art. 20 die Schlussbestimmungen.

Durch das Haftpflichtgesetz vom Jahre 1881 und das erweiterte Haftpflichtgesetz vom Jahre 1887 sind die in Art. 5 vorgesehenen Bestimmungen neu geregelt worden.

Für die Ausführung des Fabrikgesetzes sind folgende Erlasse von Bedeutung:

Der Bundesratsbeschluss vom 3. Juni 1911 betr. die Hilfsarbeiten: er enthält ein Verzeichnis derjenigen Verrichtungen, die ausserhalb des Maximalarbeitstages — als Hilfsarbeiten — vorgenommen werden dürfen, sofern dafür männliche Arbeiter oder weibliche über 18 Jahren verwendet werden.

Bundesbeschluss vom 14. Januar 1893 betreffend Nacht- und Sonntagsarbeit: Danach können bestimmten Fabrikationszweigen für gewisse Verrichtungen generelle Bewilligungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit erteilt werden. Sie sind aber an die Bedingung geknüpft, dass dafür nur männliche Personen von über 18 Jahren verwendet werden, dass die tägliche Arbeitszeit 11 Stunden nicht übersteigt und dass den Arbeitern am

* Im Jahre 1881 wurde hiefür ein besonderes Gesetz erlassen.

Sonntag 24 aufeinanderfolgende Stunden freibleiben.

Verordnung vom 13. Dezember 1897 betr. die Neu- und Umbauten von Fabrikanlagen. Sie stellt Normen auf und Mindestmasse für Kubikinhalt der Arbeitsräume, Beleuchtung, Abritte, Zugänge etc. und verlangt, dass die Baupläne vor der Genehmigung durch die kantonalen Regierungen vom Fabrikinspektorat begutachtet werden müssen.

Verordnung des Bundesrates vom 16. November 1897 betr. die Aufstellung und den Betrieb von Dampfkesseln.

Bundesratsbeschluss betr. Vollziehung von Art. 15 und 16, vom 13. Dezember 1897: er nennt die Verrichtungen, zu denen schwangere Frauen und Kinder vor dem vollendeten 16. Altersjahr nicht verwendet werden dürfen.

Bundesratsbeschluss betr. Vollziehung von Art. 5, lit. d, vom 18. Januar 1901 bezeichnet die Industrien, in denen die Haftpflicht auf Berufskrankheiten ausgedehnt wird.

Endlich sind die *Bundesgesetze* zu erwähnen, durch welche das Anwendungsbereich *einzelner Bestimmungen des Fabrikgesetzes* erweitert worden ist. Das betrifft

das Bundesgesetz vom 25. Juni 1887: Die sogenannte Novelle zum Haftpflichtgesetz und *das Bundesgesetz vom 26. Juni 1902* betr. Lohnzahlung und Bussenwesen.

Sie bestimmen, dass eine Anzahl Vorschriften des Fabrikgesetzes auch Anwendung finden sollen auf diejenigen Gewerbetreibende, welche durch die Haftpflichtnovelle der Fabrikhaftpflicht unterstellt worden sind, in der Hauptsache also auf die Baugewerbe, den Eisenbahn-, Tunnel-, Strassen-, Brunnen-, Brücken- und Wasserbau, und auf die Installationsgeschäfte, sofern die Zahl der beschäftigten Arbeiter 5 übersteigt. Diese erweiterte Anwendung finden folgende Bestimmungen des Fabrikgesetzes:

Art. 2, Abs. 4, der die Benutzung der nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorrichtungen zum Schutz der Gesundheit und der körperlichen Integrität vorschreibt;

Art. 4, der den Unternehmer zur Anzeige aller erheblichen Betriebsunfälle verpflichtet;

Art. 10, der den 14tägigen Zahltag vorschreibt, den Decompte auf einen Wochenlohn beschränkt und die Lohnzahlung für die Akkordarbeit regelt;

Art. 7, der das Bussenwesen dahin regelt, dass Bussen nur verhängt werden dürfen, wenn sie in einer genehmigten Arbeitsordnung angedroht sind, das Bussenmaximum auf die Hälfte des Taglohnes beschränkt und die Verwendung der Bussen im Interesse der Arbeiter vorschreibt.

Es ergibt sich also daraus, dass, wenn auch das Fabrikgesetz selbst wenig geändert worden

ist, doch das Geltungsgebiet einer Reihe wichtiger Vorschriften eine wesentliche Erweiterung über den eigentlichen Fabrikbetrieb hinaus erfahren hat.

Ferner besteht seit dem Jahre 1905 das *Ge-setz über die Arbeitszeit an Samstagen*, das deren Dauer auf 9 Stunden im Maximum und den Arbeitsschluss auf spätestens 5 Uhr abends festsetzt.

Ueber die Durchführung des *Fabrikgesetzes* finden sich sehr interessante Mitteilungen in einer Schrift* die im Jahre 1907 von der Schweiz. Vereinigung für internationalen Arbeiterschutz herausgegeben wurde. Wir müssen natürlich auch hier uns auf das allerwichtigste beschränken und je nach Bedürfnis später auf einzelne Kapitel zurückkommen.

Vorerst sei bemerkt, dass schon Dr. Schuler in seinen Erinnerungen** die mannigfachen Schwierigkeiten schildert, die mancherorts die Fabrikbesitzer der Anwendung der wichtigen Gesetzesbestimmungen entgegensezten.

Ueber den Umfang der Betriebe wurden vielfach falsche Angaben gemacht oder es wurden Verpachtungen fingiert, um sich der Unterstellung unter das Gesetz zu entziehen. Um aus dem Bereich der geschlossenen Räume herauszukommen, wollten gewisse Fabrikanten die Fenster ihrer Etablissements ausheben oder das Dach abnehmen lassen.

Auch bezüglich des Alters der jugendlichen Arbeiter und nicht minder über die Zahl der Ueberstunden und der Unfälle wurden häufig ungenügende oder unrichtige Angaben gemacht. Die mit der Ueberwachung des Gesetzes betrauten Fabrikinspektoren hatten oft schwer gegen Vorurteile, Misstrauen, wenn nicht direkte Anfeindungen seitens der Fabrikanten zu kämpfen. Den Arbeitern, die sich erwischen liessen, wegen der Nichtbeachtung des Fabrikgesetzes Beschwerde gegen die Fabrikherren geführt zu haben, ging es meistens sehr schlecht. Wenn sie nicht direkt gemassregelt wurden, verfolgte man sie systematisch so lange, bis sie selber gingen.

Im Jahre 1880 wagten es die Fabrikherren der industriellen Kantone, eine Aktion zu inszenieren, die zum Zwecke hatte, den Bundesrat und die Bundesversammlung zu bewegen, das Gesetz wieder zu verschlechtern. Der Vorschlag lautete:

«Der Bundesrat möge sich von der Bundesversammlung die Vollmacht erteilen lassen, sofort im eidg. Fabrikgesetz die Abänderungen vornehmen zu dürfen, die erforderlich sind, um die grössten Härten des Gesetzes zu

* Dr. H. Wegmann, Durchführung der Arbeiterschutzgesetze. Bern 1907. Verlag der Unionsdruckerei.

** Dr. F. Schuler, Erinnerungen eines Siebzigjährigen. Frauenfeld 1903.

mildern, und der durch schwierige Verhältnisse bedrängten vaterländischen Industrie freie Bewegung und Tätigkeit zu gestatten.»

Der Bundesrat hat drei in diesem Sinne an ihn gerichtete Eingaben abschlägig beschieden, und im allgemeinen eher in extensivem Sinne die Gesetzesbestimmungen interpretiert.

Der Widerstand der Unternehmer, sich dem Gesetze zu fügen, hatte immerhin den Erfolg gezeitigt, dass man sehr säuberlich mit ihnen umging.

Fabrikinspektor Dr. Wegmann sagt über die Praxis der Fabrikinspektion in der oben erwähnten Schrift unter anderem folgendes:

«Bei ihren Inspektionen konstatieren die Beamten viele kleine Verstöße gegen das Gesetz, die sie nicht zum Gegenstand einer Klage oder auch nur einer Mitteilung an die Kantonsregierung machen.

— Man verlangt Ergänzung des Fehlenden, man mahnt zu genauer Beachtung der Vorschriften und hält die Sache für erledigt.»

Aus den weitern Ausführungen Dr. Wegmanns ergibt sich — in Uebereinstimmung mit den Erfahrungen, die wir selber machten — dass es schon sehr viel braucht, bis ein Unternehmer verklagt oder wegen Uebertretung des Fabrikgesetzes bestraft wird.

So sind z. B. in den beiden Jahren 1904 und 1905 zusammen in der ganzen Schweiz 531 Arbeitgeber wegen Uebertretung der Fabrik- und Haftpflichtgesetze bestraft worden. Die Gesamtsumme der Strafgelder soll 13,232 Fr. oder 25 Fr. pro Straffall betragen haben.

Wie oft der einzelne Arbeitgeber das Gesetz übertreten konnte, bis er die Busse kriegte, ist natürlich nicht gesagt. Nimmt man ferner Rücksicht auf den Umstand, dass unter den 531 Fällen einzelne schwere mit hohen Bussen vorgekommen sind, so bleibt im allgemeinen für den einzelnen Sünder die Bagatelle von etwa 20 Fr. übrig, und das ist sicher sehr massvoll im Vergleich zu den Strafen, die über arme Arbeiter verhängt werden, die in der Verzweiflung einen Streikbrecher beschimpfen oder bedrohen. Doch darüber später mehr.

Die Ansicht der Fabrikinspektoren ging dahin, es sei besser, kleine Fehler ungeahndet zu lassen, als durch allzu rigorose Anwendung die Ueberwachungsinstanz bei den Unternehmern zu diskreditieren.

Man ist leicht geneigt und wohlmeinende Philanthropen, die als Amateure sich mit Arbeiterschutz abgeben, tun es häufig, sich über das Verhalten der Unternehmer in dieser Sache zu täuschen.

Man vergisst, dass Tausende von Gesetzesübertretungen nicht gemeldet werden, weil die Arbeiter es nicht wagen dürfen, den Arbeitgeber zu verklagen, oder das Gesetz zu kennen.

Wenn schliesslich die Gegner des gesetzlichen Arbeiterschutzes den offenen Widerstand gegen das Gesetz aufgaben, so deshalb, weil sie schliesslich Mittel und Wege fanden, den ihnen unbekommenen Bestimmungen zu entrinnen.

Kein Wunder, wenn der Bundesrat schliesslich eine Sonderverordnung um die andere herausgeben musste, um wenigstens die kleinen Schelme zu fangen.

Dadurch entstand aber mit der Zeit ein Wust von Bestimmungen, aus denen Berufsjuristen sich kaum mehr zurechtfanden. Andererseits kamen die Kantone und erliessen nacheinander Gesetze über den Schutz der Arbeiterinnen, der Lehrlinge oder einzelner Gruppen gewerblicher Arbeiter, die bisher gar nicht oder zu wenig durch das Fabrikgesetz geschützt waren.

Dies komplizierte die Situation noch mehr. Endlich setzte sich die wirtschaftliche Entwicklung in einer Weise fort, die einsteils die alten Grenzen zwischen Gewerbe und Fabrikindustrie immer mehr vermischtete, die Arbeiter zwang, einen weitergehenden gesetzlichen Schutz zu fordern, als ihn das Gesetz von 1877 bietet. Zu guter Letzt entwickelte sich seit den neunziger Jahren unaufhaltsam eine Gewerkschaftsbewegung, die seit 1900 auf dem Gebiete der Verbesserung der Arbeitsverhältnisse Leistungen aufweist, die vielfach weit über das hinausgehen, was das Fabrikgesetz bietet. So mussten die Gesetzgeber fürchten, dass ein grosser Teil der Arbeiterschaft am Ende die Selbsthilfe durch die wirtschaftliche Organisation — trotz der grossen Opfer, die damit verbunden sind — der Staatshilfe vorziehen könnte.

Das sind, glauben wir, die wichtigsten Faktoren, die zu den Bestrebungen führten, über die uns Arbeitsekretär Lorenz im nächsten Kapitel referiert.

Revisionsbestrebungen.

Wenige Jahre nach Erlass des Fabrikgesetzes von 1877 machten sich Revisionsbestrebungen geltend. Man muss zwei verschiedene Arten derselben unterscheiden: Revisionsbestrebungen nach rückwärts im Sinne der Einschränkung des Arbeiterschutzes, und solche nach vorwärts im Sinne der Ausdehnung. Träger der erstere waren natürlich die Arbeitgeber, der letzteren ebenso natürlich die Arbeiter.

Wir berücksichtigen hier nur die letzteren.

Wenn irgend etwas beweist, wie hartnäckig jede soziale Verbesserung erstritten werden muss, so ist das die Geschichte des neuen Fabrikgesetzes. Und noch ist es lange nicht unter Dach und Fach!

Im Jahre 1890 befasste sich der schweizerische Arbeitertag als erster mit der Frage der Fabrik-

gesetzrevision und nahm Thesen von Decurtins an, in denen er sich für den Zehnstundentag und die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf alle Betriebe, die mindestens drei Arbeiter beschäftigen, aussprach. Neuen Wind in die Segel erhielt die Revisionsbewegung durch die Maifeiern der ersten neunziger Jahre. Massenhafte Petitionen gingen dem Bundesrat zu. Im Jahre 1890 und 1891 gingen 14 Petitionen an den Bundesrat ein. An der Maifeier von 1892 reichten 47 Volksversammlungen folgende einheitliche Resolution ein:

« Die unterfertigte Volksversammlung hat nach angehörtem sachbezüglichem Referat einmütig beschlossen, Sie zu ersuchen, Sie möchten auf dem Wege der Gesetzgebung, soweit möglich, die nötigen Massnahmen treffen:

1. Für Verkürzung der Arbeitszeit bis auf 8 Stunden in allen Berufsarten, besondere zwingend entgegenstehende Verhältnisse vorbehalten;
2. für Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Verhütung ihrer ökonomischen Folgen für die besitzlose Arbeiterklasse;
3. für gesetzliche Förderung der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisation;
4. für wirksamen Schutz der Vereinsfreiheit der im Dienste von Unternehmern jeder Art stehenden Lohnarbeiter und Lohnarbeiterinnen;
5. für Wiederaufhebung der in den letzten Jahren eingeführten politischen Polizei. »

Ausserdem liegt von der Versammlung in Solothurn eine gedruckte « Resolution » vor des Inhalts:

1. Mit allen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, dass die Arbeitszeit in allen Berufsarten, besondere Verhältnisse vorbehalten, in stufenweisem Vorgehen bis auf höchstens 8 Stunden täglich abgekürzt werde;
2. zu diesem Zwecke insbesondere die Organisation der Lohnarbeiterchaft aller Berufszweige und deren soziale Reformbestrebungen aus allen Kräften zu fördern und zu unterstützen;
3. in diesen Bestrebungen sich mit der Arbeiterschaft aller Länder solidarisch zu erklären und den hieraus entspringenden internationalen Verpflichtungen jeweilen nach besten Kräften freudig gerecht zu werden.

An der Maifeier von 1893 langten von 36 Volksversammlungen mit einer deklarierten Teilnehmerzahl von 26,778 gedruckte Petitionen ein, welche diejenigen vom Mai 1892 bestätigten und wörtlich die nämlichen Punkte enthielten, wie die oben unter Ziff. 1—5 angeführten; andere wurden von keiner Seite geltend gemacht.

Mit Schreiben vom 6. Juni 1893 überwies der Nationalrat auch diese neu eingelangten Petitionen dem Bundesrat « mit der Einladung, über dieselben, ebenso wie über die Ihnen voriges Jahr zugewiesenen analogen Petitionen auf nächste Dezemberession Bericht zu erstatten ».

Die Delegiertenversammlungen des schweizer. Grütlivereins aus den Jahren 1895, 1896, 1897 und 1898 sprachen sich ebenfalls für die Revision des Fabrikgesetzes aus und verlangten u. a. die Einführung des Zehnstundentages, Freigabe des Samstagnachmittags für verheiratete Arbeiterinnen u. s. f.

Alle diese Bestrebungen fielen indessen auf wenig fruchtbaren Boden. Wohl wurden in den Bundesbehörden Fragen betreffend den Arbeiterschutz und namentlich den Fabrikarbeiterschutz berührt. Am 9. April 1891 wurde eine Motion Comtesse betr. den Dienstvertrag erheblich erklärt, und am 17. Dezember des gleichen Jahres eine solche Vogelsangers betr. das Koalitionsrecht. Allein beide Angelegenheiten wurden « als noch nicht spruchreif » betrachtet (1894). Zum gleichen Schlusse gelangte der Bundesrat im Jahre 1897 betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit für weibliche Arbeiter an Samstagen. Indessen liess sich das Industriedepartement jetzt doch einen Bericht der Fabrikinspektoren über die Gesichtspunkte einer künftigen Revision des Gesetzes zugehen. Eine Teilrevision des Fabrikgesetzes wurde durch das Samstagarbeitsgesetz von 1905 herbeigeführt.

In ein akutes Stadium gelangte die Frage der Revision der Fabrikgesetzgebung für den Bundesrat erst, als am 12. April 1894 im Nationalrat eine Motion Studer angenommen wurde, die folgenden Wortlaut hatte:

« Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und beförderlich den eidgenössischen Räten darüber Bericht zu erstatten, ob nicht das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken im Sinne einer Verkürzung der Arbeitszeit, eines besseren Schutzes der Arbeiter und überhaupt einer intensiveren Ausgestaltung der leitenden Grundsätze des Gesetzes und seiner Vollzugsbestimmungen abzuändern sei. »

Angesichts der Annahme der Motion befassten sich der schweizerische Arbeitertag und der Parteitag der sozialdemokratischen Partei im Jahre 1905 mit der Angelegenheit. Der schweizerische Arbeiterbund nahm in seiner Oltener Tagung eingehende Thesen Studers an; auf Grund derselben wurde dann im Laufe des folgenden Jahres dem Schweiz. Bundesrat ein detaillierter allgemeiner Arbeiterschutzgesetzentwurf unterbreitet, der auch über den Dienstvertrag eingehende Vorschriften enthielt. Der Parteitag stellte sich auf den Standpunkt des Arbeitertages, es sei nicht

nur ein Fabrikarbeiterschutzgesetz zu erlassen, sondern ein allgemeines Arbeiterschutzgesetz in dem Sinne, dass gewerbliche Arbeiter überhaupt, Hotelpersonal usw. sowie die Heimarbeiter gesetzlichem Schutz unterstellt werden müssten.

Über die folgende Geschichte des Gesetzentwurfes folgen wir der bundesrätlichen Botschaft vom 6. Mai 1910. Das Departement erteilte daher den Fabrikinspektoren am 15. April 1904 den Auftrag, bis Ende des Jahres den Entwurf mit Bericht zu einem neuen Fabrikgesetze aufzustellen. Die Vorlage wurde von Herrn Fabrikinspektor Rauschenbach ausgearbeitet, im Plenum der Inspektoren, unter Mitwirkung des Chefs der Industrieabteilung, einer eingehenden ersten und zweiten Beratung unterzogen und als Entwurf des eidgenössischen Fabrikinspektorates mit Bericht vom 31. Dezember 1904 dem Departement eingereicht. Beide Dokumente liess das Departement nach erfolgter französischer Uebersetzung mit Kreisschreiben vom 9. September 1905 den Kantonsregierungen zugehen, um ihnen Gelegenheit zu bieten, sich darüber zu äussern. An der Berichterstattung, die wertvolles Material lieferte, beteiligten sich 22 Kantone; das Industriedepartement veröffentlichte sie im Jahre 1906 in der Form einer Zusammenstellung der Vorschläge der Kantonsregierungen. Grundsätzliches Nichteintreten auf die Revision wurde von keiner Seite befürwortet. Eine besondere Umfrage bei den Verbänden der Industriellen und der Arbeiter unterliess das Departement, da sie in der in Aussicht genommenen Expertenkommission zum Worte kommen sollten, und es den Beteiligten ausserdem anheimgestellt war, von sich aus die ihnen gutschreibenden Schritte zu unternehmen, zu welchem Zwecke die Vorlagen auf Ansuchen hin jedermann zur Verfügung gestellt wurden. Es ging denn auch von privater Seite ein reichhaltiges Material ein. Um zu den gesamten Vorschlägen, vorgängig den Beratungen der Expertenkommission, Stellung zu nehmen, unterzog sie das Fabrikinspektorat im Auftrag und unter Mitwirkung des Departementes einer eingehenden Würdigung. Das Ergebnis war der revidierte Entwurf des eidgenössischen Fabrikinspektorates vom 19. Februar 1907, der von nun an als Grundlage diente. Am 2. Juli 1907 ernannte das Departement zu Mitgliedern einer Expertenkommission 16 Vertreter der Behörden und der Wissenschaft sowie, gestützt auf die Vorschläge der schweizerischen Verbände, je 13 Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Der Konsequenzen wegen konnten weitere Begehren einzelner Gruppen von Interessenten auf Gewährung einer Vertretung nicht berücksichtigt werden. Die Kommission behandelte, unter dem Vorsitz des Departementsvorstehers, den Gesetzentwurf

im Verlaufe der Jahre 1907 und 1908 in 28 Sitzungen. Ihre Zusammenstellung erwies sich als eine glückliche und ihre Arbeit muss als eine für die Gestaltung und das Gelingen des Gesetzes sehr wertvolle anerkannt werden. Es ist nur zu wünschen, dass der Bundesrat von dem Mittel der Expertenkommission mehr Gebrauch mache. Auf Grund des durch die Beratungen der Expertenkommission zustande gekommenen Entwurfes arbeitete das Departement seinen Entwurf aus, der mit Botschaft vom 6. Mai 1910 den eidg. Räten zuging.



Gewerkschaften und Genossenschaften.

Die Notwendigkeit und der praktische Nutzen der genossenschaftlichen Organisation wird heutzutage von der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft allgemein anerkannt.

Fast durchwegs sehen wir die Gewerkschafter als Mitarbeiter, wenn nicht als Gründer von Genossenschaften im Interesse der Verwirklichung der genossenschaftlichen Ideen wirken.

In den Ländern, die eine machtvolle Gewerkschaftsbewegung aufweisen, Grossbritannien, Deutschland, Skandinavien, Dänemark etc., trifft man gleichzeitig eine starke, hochentwickelte Genossenschaftsbewegung.

Man darf daher wohl behaupten, dass die gleichen Verhältnisse, die die eine Art der Organisation ins Leben riefen, meist auch die anderen bedingten, dass der gleiche Boden für beide fruchtbar gewesen ist.

In einem kürzlich in den Annalen für soziale Politik erschienenen Aufsatz umschreibt der bekannte sozialdemokratische Publizist *Paul Kampfmeier* sehr zutreffend die Beziehungen zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften. Der genannte Autor sagt u. a. hierüber folgendes:

«Den Genossenschaften und Gewerkschaften entströmt der gleiche die Wirtschaft sozialisierende und demokratisierende Geist.

Ein genossenschaftliches Prinzip will die Gewerkschaft in die kapitalistischen Unternehmungen hineinragen, die Unternehmerdespotie soll gebrochen und die organisierte Arbeiterschaft zu einem gleichberechtigten, im Unternehmen mitratenden Faktor erhoben werden. Ein recht greifbares Stück der industriellen Demokratie sahen schon Sidney und Beatrice Welle in den Gewerkschaften, und der demokratische Zug dieser Association macht sie eben den Genossenschaften wesensverwandt. Auf die gewerkschaftliche Parole: Demokratisierung und Sozialisierung der Produktion, antwortet die Genossenschaft mit der demokratisch-sozialistischen Umgestaltung der Konsumtion. Der Kampf gegen den sozialen Parasitismus ist ebenso messerscharf in der Gewerkschaft wie in der Genossenschaft. Das Masseninteresse ringt in beiden Organisationen um die ihm zukommende Anerkennung und es schafft sich von unten auf die gleichen breiten demokratischen und repräsentativen Verfassungsformen für die vielseitige Betätigung.

Wir möchten diesen Ausführungen noch beifügen, dass in ihrem praktischen Wirken Gewerkschaften und Genossenschaften sich ähnlich zueinander verhalten, wie der Produzent, der die Rohstoffe gewinnt oder die Naturkräfte der Produktion dienstbar macht zu dem, der die Rohstoffe verarbeitet und die Naturkräfte benutzt.

Weit entfernt, sich zu hindern, können die Bestrebungen beider — wenn sie richtig aufgefasst werden — sich ergänzen, ja sogar direkt gegenseitig unterstützen.

Die Gewerkschaften betrachten es als eine ihrer Hauptaufgaben, den Wert der menschlichen Arbeitskraft zu steigern. Dadurch wird gleichzeitig das Bestreben einer besseren Lebenshaltung in weiten Kreisen der Bevölkerung erhöht und die Konsumkraft allgemein gesteigert. Damit steht das Bestreben der Genossenschaften, den Konsumenten für ihr Geld möglichst viel und gute Waren zu vermitteln, doch sicher im Einklang, in engster Beziehung.

Wenn diese Hinweise nicht genügen, um zur Ueberzeugung zu kommen, dass für beide, sowohl für die Genossenschaft wie für die Gewerkschaft, ein gleiches Interesse an der Entwicklung und an der Aktion der andern bestehe, der möge die Situation in den Ländern beobachten, wo niedere Arbeitslöhne oder überhaupt schlechte Arbeitsbedingungen üblich sind, wie in Spanien, Belgien, Ungarn, Südalien usw., oder in Ländern, wo die Gewerkschaftsorganisation zurückgeblieben ist, wie in Frankreich, Russland etc. In all den bezeichneten Ländern wird man auch eine einheitliche, starke Genossenschaftsbewegung vermissen.

Wenn nun in der Schweiz die Genossenschaftsorganisation sich viel rascher entwickelt als die Gewerkschaftsorganisation, so kommen hier besondere Umstände in Betracht.

Wir möchten nur an die Unterschiede in der Sprache und der Nationalität sowie an die eigenartige industrielle Entwicklung unseres Landes erinnern, die für die Entwicklung der Gewerkschaften schwerer ins Gewicht fällt als für die Genossenschaften.

Diese Umstände bilden aber keinen Beweis gegen das, was wir vorher über die gemeinsamen Interessen der Gewerkschaften und Genossenschaften sagten. Im Gegenteil, wo die Arbeiter schwer um ihre elementaren Menschenrechte kämpfen und doppelt grosse Opfer für die Erhaltung ihrer Organisation bringen müssen, da haben auch die Genossenschaften guten Grund, sich nicht zu isolieren, um in kritischen Zeiten zuverlässige Verbündete zu finden.

Die verzweifelten Anstrengungen der Mittelstandsretter, mit der Steuerschraube, mit Gewerbe-